



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) -  
Einführung der Juniorprofessur - sowie zur Änderung des Landesbeamtenge-  
setzes (LBG)**

**Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und  
Kultur.**

## A. Problem

Mit Wirkung zum 23. Februar 2002 ist die 5. Novelle und mit Wirkung zum 15. August 2002 die 6. Novelle zum Hochschulrahmengesetz in Kraft getreten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt das Land Schleswig-Holstein diese Novellen um. Sie sind wesentlicher Teil der Gesamtreform des deutschen Hochschulwesens, deren Ziel es ist, die Leistungs- und Innovationsfähigkeit des Wissenschafts- und Forschungssystems zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschul- und Forschungslandschaft auch im internationalen Bereich zu sichern.

Dazu gehört insbesondere ein neuer Qualifizierungsweg für den wissenschaftlichen Nachwuchs, der kürzer und übersichtlicher ist. Als zentrale Probleme hatten sich bisher herauskristallisiert:

- die lange Qualifikationsdauer des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die im internationalen Vergleich unzureichende Selbständigkeit der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden,
- das hohe Erstberufungsalter von Professorinnen und Professoren.

Ein wesentlicher Schwerpunkt im Rahmen der Reform des Hochschuldienstrechts ist daher die Neugestaltung des Qualifizierungsweges für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

## B. Lösung

Die insbesondere in der 5. Novelle zum Hochschulrahmengesetz konzipierte Neugestaltung des Qualifizierungsweges des wissenschaftlichen Nachwuchses wird in das Landeshochschulgesetz übertragen.

In Umsetzung der HRG-Novelle ist die Einführung einer befristet zu besetzenden Juniorprofessur in möglichst zeitnahe Anschluss an eine abgeschlossene Promotion vorgesehen. Die Juniorprofessur soll in der Regel die Einstellungs Voraussetzung für eine Universitätsprofessur sein. Mit der Einführung der Juni-

orprofessur soll die Qualifikationszeit verkürzt und vor allem eine frühere, eigenverantwortliche wissenschaftliche Tätigkeit in Lehre und Forschung erreicht werden. Die Juniorprofessuren sollen zugleich die Chancen von Frauen zur Berufung auf eine Professur verbessern.

Neben dem Qualifikationsweg über die Juniorprofessur wird es auch künftig alternative Wege für eine Berufung auf eine Universitätsprofessur geben. Dies können sein:

- die Qualifizierung auf Grund beruflicher Tätigkeit in der Wirtschaft,
- die wissenschaftliche Qualifizierung im Ausland,
- die Qualifizierung durch wissenschaftliche Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung.

Neben diesen alternativen Wegen wird es grundsätzlich künftig auch möglich sein, weiterhin Habilitationsverfahren anzubieten. Nach dem 1. Januar 2010 können Habilitationsverfahren jedoch nicht mehr mit dem Ziel der Qualifikation für eine Professur betrieben werden.

Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Oberassistentinnen und Oberassistenten wird es künftig nicht mehr geben. Die Hochschulen werden künftig über einen flexibel zu gestaltenden Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen. Sie können mit diesen Stellen Promotionsförderung betreiben und den Dienstleistungsbedarf von Fachbereichen und einzelnen Professorinnen und Professoren decken.

Darüber hinaus werden einige Vorschriften des Hochschulgesetzes der notwendigen Fortentwicklung im Hochschulwesen angepasst. So wird beispielsweise zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen künftig von einer Genehmigung der Prüfungsordnungen einschließlich der Promotionsordnungen und der Habilitationsordnungen durch das Ministerium abgesehen. Zur weiteren Umsetzung der Deregulierung sollen die Hochschulen zukünftig das Gebührenwesen als eigene Angelegenheit wahrnehmen. Gleichzeitig werden die Ge-

bührentatbestände des Hochschulgebührengesetzes in das Hochschulgesetz übernommen und konkretisiert, so dass das Hochschulgebührengesetz aufgehoben werden kann.

Aus der Änderung des Hochschuldienstrechts ergeben sich Folgeänderungen des Landesbeamtengesetzes.

Weitere Änderungen des Landesbeamtengesetzes verfolgen angesichts der großen Anzahl von Beamtinnen und Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, das Ziel, dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ stärker als bisher Geltung zu verschaffen.

Die beabsichtigten Änderungen des Hochschulgesetzes führen außerdem zu Folgeänderungen des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein, die in den Gesetzentwurf aufzunehmen sind.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Für den Landeshaushalt entstehen durch die Neugestaltung der Struktur des wissenschaftlichen Personals für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren keine Personalkosten, da die erforderlichen Stellen durch Umwandlung aus den künftig wegfallenden Stellen für wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten etc. geschaffen werden.

Auch die erforderliche Erstausrüstung der Juniorprofessuren erfolgt für den Landeshaushalt kostenneutral. Zum einen wird im Rahmen eines Bund-Länder-Programms die Erstausrüstung für die Forschung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in den Jahren 2002 bis 2005 mit einem Pauschalbetrag von jeweils 60.000 € gefördert. Zum anderen müssten eventuell darüber hinaus entstehende Kosten durch Umschichtungen innerhalb der Hochschule bereit gestellt werden.

Die Erweiterung der Möglichkeiten der begrenzten Dienstfähigkeit nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ führt zu Entlastungseffekten durch Verminderung der Versorgungsaufwendungen. Zwar kann ein geringfügiger Mehrbedarf bei den Personalbudgets entstehen, dieser wird allerdings durch Einsparungen bei den Pensionsaufwendungen mehr als kompensiert. Das gilt gleichermaßen für die Reaktivierung von wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Mit der Einführung der Juniorprofessur sind Veränderungen beim Arbeitsaufwand bei den zuständigen Fachbereichen/Fakultäten im Vergleich mit der bisherigen Förderung des Hochschullehrernachwuchses in Form der Assistentur verbunden: Am Beginn steht ein berufungsähnliches Verfahren, das die zuständigen Gremien durchführen müssen. Da die Juniorprofessur aber gerade nicht mehr mit dem Habilitationsverfahren oder einem sonstigen Abschlussverfahren beendet wird, entfällt künftig der dafür erforderliche Arbeitsaufwand.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine

## **E. Federführung**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) - Einführung der Juniorprofessur**  
**- sowie**  
**zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)**  
**Vom .....**

**Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:**

**Artikel 1**  
**Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

"Die Hochschulen sollen Studierende mit abgeschlossenem Studium besonders fördern, soweit diese sich auf die Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder auf eine vergleichbare wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit vorbereiten."

**b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

"(7) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer. Sie können sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. § 65 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt."

**c) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:**

"(9) Die Hochschulen fördern die Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen.

(10) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung."

**2. In § 10 wird nach Nummer 7 das Wort „und“ durch ein Komma und nach Nummer 8 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:**

"9. das Gebührenwesen"

**3. In § 11 wird Nummer 3 gestrichen.****4. § 14 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

"(1) Satzungen der Hochschulen mit Ausnahme der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Benutzungsrahmenordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Prüfungsordnungen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, werden vom Rektorat genehmigt. Die Genehmigung muss versagt werden, wenn die Satzung rechtswidrig ist. Die Genehmigung einer Prüfungsordnung muss insbesondere versagt werden, wenn diese

1. den Vorschriften des § 83 Abs. 4 über die Regelstudienzeit nicht entspricht; Ausnahmen im Sinne von § 83 Abs. 4 Satz 6 bedürfen des Einvernehmens mit dem Ministerium; oder
2. im Widerspruch zur Eckdatensatzung nach § 81 Abs. 6 steht."

**b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

"2. Prüfungsordnungen einer auf Grund von § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes ergangenen Empfehlung nicht entsprechen oder"

**5. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

**a) Nummer 1 erhält folgenden Wortlaut:**

"1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),"

**b) In Nummer 2 werden die Wörter "Oberassistentinnen, Oberassistenten, Assistentinnen, Assistenten," gestrichen.**

**c) In Nummer 3 werden hinter dem Wort Studierenden die Wörter "und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören" eingefügt.**

**6. § 25 wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "Professorinnen und Professoren" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.**

**b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort "angehörenden" die Wörter "Professorinnen und Professoren" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.**

**bb) In Satz 2 werden die Wörter "Professorinnen und Professoren" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.**

**7. § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:**

**Nach dem Wort "tätigen" wird ein Komma und das Wort "promovierenden" eingefügt.**

**8. § 39 Abs. 2 Nr. 15 wird wie folgt geändert:**

**Die Wörter "Professorinnen und Professoren" werden durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern" ersetzt.**

**9. § 48 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.**

**b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Professorinnen oder Professoren" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer" ersetzt.**

**10. § 48 a wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 werden die Wörter "Professorin oder ein Professor" durch die Wörter "Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Beamtenverhältnis" die Wörter "auf Lebenszeit" eingefügt.

11. § 52 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter "Professorinnen und Professoren" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern" ersetzt.

12. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "und" durch das Wort "sowie" ersetzt und nach dem Wort "Studierenden" die Wörter "und Doktorandinnen und Doktoranden" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "Professorinnen und Professoren" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.

13. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden nach dem Wort "Professoren" das Komma und die Wörter "Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten" gestrichen.

b) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort "Professoren" das Komma und die Wörter "Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten" gestrichen.

14. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) **In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter** "Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Assistentinnen, Assistenten," **durch die Wörter** "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die" **ersetzt.**
- b) **In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter** Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Assistentinnen, Assistenten," **durch die Wörter** "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" **ersetzt.**

**15. § 58 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

**aa) Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:**

"Die Hochschule kann als Einrichtungen des Fachbereichs Lehr- und Forschungseinrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten bilden,"

**bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:**

"Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs regelt der Senat durch Satzung nach Anhörung des Fachbereichs."

**cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:**

"Die Fachbereiche können hierzu Vorschläge machen."

- b) **In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter** "Professorinnen und Professoren" **durch die Wörter** "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" **ersetzt.**

**c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

"Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren das geschäftsführende Vorstandsmitglied."

**d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter "Professorin und kein Professor" durch die Wörter "Hochschullehrerin und kein Hochschullehrer" ersetzt.**

**bb) Satz 2 wird gestrichen.**

**16. § 59 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

"Für Aufgaben, die mehrere Fachbereiche berühren, bildet der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche durch Satzung gemeinsame Ausschüsse und Einrichtungen."

**17. In § 72 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**

"Die Zulassung zum Studium darf nicht davon abhängig gemacht werden, in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland

1. ihr oder sein Geburtsort oder Wohnsitz liegt,
2. der Geburtsort oder Wohnsitz ihrer oder seiner Angehörigen liegt oder
3. sie oder er die Qualifikation für das Hochschulstudium erworben hat."

**18. § 77 erhält folgende Fassung:**

"§ 77

Doktorandinnen und Doktoranden

Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Näheres über die Dauer sowie das Verfahren regeln die Hochschulen durch Satzung."

**19. § 80 erhält folgende Fassung:**

"§ 80  
Gebührenfreiheit

Für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder im Fall eines konsekutiven Studiengangs, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden Studiengebühren grundsätzlich nicht erhoben."

**20. Folgender § 80 a wird eingefügt:**

" 80 a  
Gebühren für besondere Dienstleistungen

(1) Gebührenerhebungen für besondere Dienstleistungen regeln die Hochschulen durch Satzung.

(2) Sie können Gebühren erheben für:

1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,
2. die nachträgliche Einschreibung oder Rückmeldung,
3. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken,
5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen,
6. die Teilnahme am Hochschulsport (§ 2 Abs. 5 Satz 3 des Hochschulgesetzes),
7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen und
8. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierender.

(3) Für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule (weiterbildendes oder postgraduales Studium sowie sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung) mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten sind Gebühren zu erheben."

**21. Folgender § 80 b wird angefügt:**

"§ 80 b  
Gebührensätze

(1) Bei der Bemessung der Gebührensätze für die in § 80 a Abs. 2 festgelegten Tatbestände ist § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein entsprechend anzuwenden.

(2) Die Hochschule setzt die Gebühr nach § 80 a Abs. 3 für jedes Weiterbildungsangebot gesondert fest. Die Gebühr ist so zu bemessen, dass mindestens die Kosten, die durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehen, gedeckt werden.

(3) Die §§ 4 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gelten entsprechend."

**22. § 81 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:**

"Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Studierenden entsprechend den Besonderheiten und Erfordernissen des Fernstudiums sowie virtueller Studienangebote zu bestimmen."

**b) Absatz 2 a wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 1 werden die Wörter „können zur Erprobung“ durch die Wörter „sollen zu einem angemessenen Anteil“ ersetzt.**

**bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Für den Zugang zum Magisterstudium sind in der Regel besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festzulegen.“

**23. In § 83 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:**

"Vor Einrichtung von Studiengängen, die zu den Abschlüssen Bachelor/Bakka-laureus und Master/Magister führen, ist ein Akkreditierungsverfahren durchzuführen. Dasselbe gilt für neu einzurichtende Diplom- und Magisterstudiengänge in Fachrichtungen, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungsordnung überholt ist. Ausnahmen von Satz 2 sind nur dann möglich, wenn der Studiengang im Rahmen eines KMK-Modellversuchs angeboten wird. Für Studiengänge, die vor dem Wintersemester 2005/2006 eingerichtet werden, muss das Akkreditierungsverfahren nicht vor dem Beginn des Studienganges abgeschlossen sein."

**24. In § 85 a Abs. 2 werden nach dem Wort „Hochschulstudium“ die Wörter „oder einen gleichwertigen Abschluss“ eingefügt.****25. § 85 b wird wie folgt geändert:****a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Hochschulen legen durch Satzung fest, in welchen Fällen die Eignung für ein weiterbildendes Studium als nachgewiesen gilt.“

**b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Die Hochschule kann einen Studiengang so ausgestalten, dass ein Teilzeitstudium ermöglicht wird.“

**26. § 86 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:**

**aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:**

"§ 84 Abs. 4 gilt entsprechend"

**bb) In Satz 4 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.****b) Folgender Absatz 10 wird eingefügt:**

"(10) Das Ministerium kann zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen durch Verordnung allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen erlassen."

**c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.****27. § 91 wird wie folgt geändert:**

**Die Wörter "Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieuren, Assistentinnen, Assistenten" werden durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern" ersetzt.**

**28. § 93 wird wie folgt geändert:**

**a) In der Überschrift werden die Wörter "Professorinnen und Professoren" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.**

**b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:****aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.“

**bb) In Satz 3 werden die Wörter "einer Professorin oder eines Professors" durch die Wörter "einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers" ersetzt, vor dem Wort "Wissenschaftsförderung" die Wörter "Kunst- oder" eingefügt sowie im letzten Halbsatz die Wörter "der Professorin oder des Professors" durch die Wörter "der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers" ersetzt.**

**c) In Absatz 2 werden die Wörter "Professorinnen und Professoren" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.**

**d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 1 werden die Wörter "Professorinnen und Professoren" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt und nach dem Wort "Studiengängen" die Wörter "und Studienbereichen" eingefügt.**

**bb) In Satz 2 wird das Wort "Sie" durch die Wörter "Die Professorinnen und Professoren" ersetzt.**

**e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "Professorin oder dem einzelnen Professor" durch die Wörter "Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer" ersetzt.**

**29. § 94 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:**

**aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

"a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2),"

**bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

"b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder"

**cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.****b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

"(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nach dem 1. Januar 2010 nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet."

**c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 1 wird der Buchstabe „b“ durch den Buchstaben „c“ ersetzt.**

**bb) In Satz 2 werden hinter dem Buchstaben "a" die Wörter "oder b" eingefügt.**

**d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

"(6) Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung des Rechts zum Führen der jeweiligen Gebietsbezeichnung nachweisen, soweit für das betreffende Gebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist."

**30. § 95 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

"Die Hochschule kann Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung."

**b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.****c) Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.****d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:**

**Das Wort „Habilitierten“ wird durch das Wort „Denjenigen“ ersetzt.**

**31. § 96 wird wie folgt geändert:****a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

"Berufung von Professorinnen und Professoren"

**b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:****aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:**

"Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können bei der Berufung auf eine Professur an der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren."

**bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:**

"Bei der Berufung auf eine Professur können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen, und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, berücksichtigt werden."

**32. § 97 wird wie folgt geändert:****a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

"Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren"

**b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Professorin oder eines Professors“ durch die Wörter „einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers“ ersetzt.**

**bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:**

„1. nach § 96 Abs. 5 Satz 1, wenn

- a) die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen war oder
- b) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,“

**c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:****aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

"Der Fachbereich erstellt für die Berufung von Professorinnen und Professoren eine Vorschlagsliste. Diese wird von einem Berufungsausschuss des Fachbereichs vorbereitet, dem auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen, nach § 117 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie im Einzelfall auch andere Personen angehören können; mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören; einem Berufungsausschuss eines Fachbereichs Medizin müssen zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme sowie mindes-

tens eine Professorin oder ein Professor der jeweils anderen Hochschule angehören."

**bb) In Satz 4 Nr. 1 werden die Wörter "Professorinnen oder Professoren" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer" ersetzt.**

**cc) In Satz 5 wird das Wort "Professorin" durch das Wort "Hochschullehrerin" ersetzt.**

**d) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:**

"Bevor der Fachbereichskonvent die Vorschlagsliste beschließt, holt das Dekanat vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen, Professoren oder Sachverständiger ein; die Gutachten sind der Vorschlagsliste beizufügen."

**e) In Absatz 7 werden die Wörter "Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Assistentinnen und Assistenten" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.**

**f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 1 wird das Wort "rechtsfähigen" gestrichen.**

**bb) In Satz 3 werden jeweils die Wörter "Professorinnen und Professoren" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.**

**33. In § 98 Abs. 1 Satz 3 werden die Nummern "5 und 6" durch die Nummern "4 und 5" ersetzt.**

**34. § 99 erhält folgende Fassung:**

## "§ 99

Einstellungsvoraussetzungen für  
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 94 Abs. 3 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre, betragen haben. Verlängerungen nach § 57 b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 Hochschulrahmengesetz bleiben hierbei außer Betracht. § 57 b Abs. 2 Satz 1 Hochschulrahmengesetz gilt entsprechend."

**35. § 99 a erhält folgende Fassung:**

## "§ 99 a

## Auswahlverfahren von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Die Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Rektorat auf Vorschlag des Fakultätskonvents bestellt. Der Vorschlag wird von einer Auswahlkommission der Fakultät, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist, unter Einbeziehung auswärtiger Gutachten erstellt. § 97 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5 gelten entsprechend."

**36. § 99 b erhält folgende Fassung:**

"§ 99 b

Aufgaben und dienstrechtliche Stellung von  
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll auf Vorschlag des Fachbereichskonvents mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistung in Forschung oder Kunst dies rechtfertigt. Andernfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 218 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(3) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis wird zugleich die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor darf diese aka-

demische Bezeichnung nicht weitergeführt werden. Im Übrigen gilt § 95 Abs. 3 entsprechend.

(4) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."

**37. § 102 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 2 werden die Wörter "Professorinnen und Professoren" durch die Wörter "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.**

**bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:**

„Den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.“

**cc) In Satz 6 neu werden nach dem Wort "Promotion" die Wörter "oder zur Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen" eingefügt.**

**b) In Absatz 3 werden die Wörter "Professorin, Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent" durch die Wörter "Hochschullehrerin oder Hochschullehrer" ersetzt.**

**38. § 116 Abs. 3 wird gestrichen.**

**39. § 132 erhält folgende Fassung:**

"§ 132

Inländische Grade

(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.

(2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn landesrechtliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 2 Satz 1 Grade oder entgegen Absatz 2 Satz 2 Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden."

#### **40. Folgender § 132 a wird eingefügt:**

"132 a

##### Ausländische Grade

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend für staatliche und kirchliche Grade. Die Umwandlung in einen inländischen Grad findet nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ehrenggrade dürfen nicht geführt

werden, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 hat.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung von den Absätzen 1 bis 3 abweichende begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, zu treffen.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Durch Entgelt erworbene Titel und Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschulbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen."

**41. § 135 erhält folgende Fassung:**

**"§ 135**

**Rechtsstellung des vorhandenen wissenschaftlichen Personals**

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unverändert. Für ihre Rechtsstellung sind weiterhin die Rechtsvorschriften, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Gültigkeit hatten, maßgebend. Beschäftigungsverhältnisse für Oberassistentinnen und Oberassistenten, die sich an der entsprechenden Hochschule habilitiert haben, dürfen nach Maßgabe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften noch bis zum 31. Dezember 2004 begründet werden.

## **Artikel 2**

### **Übergangsvorschrift**

§ 96 Abs. 5 Satz 2 des Hochschulgesetzes in der am 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) bekannt gemachten Fassung gilt bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) fort.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

#### **1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:**

**In Abschnitt XIII Nr. 1 werden die Buchstaben c bis e durch folgenden neuen Buchstaben c ersetzt:**

„c) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren 220“

#### **2. § 9 wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 2 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „39“ ersetzt.**

**b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ein Beamtenverhältnis berufen werden, können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.“

- 3. In § 41 Abs. 2 Satz 2 werden hinter den Wörtern „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ die Wörter „sowie zu wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ eingefügt.**
- 4. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer oder seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Wörter „wegen ihres oder seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.**
- 5. In § 54 a Abs. 1 werden die Wörter „das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und sie oder er“ gestrichen.**
- 6. § 57 wird wie folgt geändert:**
- a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:**
- „(3) Eine oder ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtin oder versetzter Beamter ist verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer oder seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen; die Behörde kann der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten entsprechende Weisungen erteilen. Bei der Versetzung in den Ruhestand ist die Beamtin oder der Beamte auf diese Pflicht hinzuweisen, es sei denn, dass nach den Umständen des Einzelfalles eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht kommt.“
- b) Absatz 3 wird Absatz 4. In Satz 5 werden die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 4“ ersetzt.**
- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:**

„(5) Die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ist auch bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 54 a) möglich.“

**7. In § 93 Abs. 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 5 angefügt:**

„5. ihre oder seine Verpflichtungen nach § 57 Abs. 3 und 4 verletzt.“

**8. § 96 wird wie folgt geändert:**

**a) In Nummer 2 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.**

**b) In Nummer 3 wird das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.**

**9. In § 201 Abs. 3 werden die Wörter „§ 57 Abs. 1 und 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 57 Abs. 1 und 4 Satz 1“ ersetzt.**

**10. In § 208 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer oder seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Wörter „wegen ihres oder seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.**

**11. § 217 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach diesem Abschnitt gelten nur für die als Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen ernannten Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.“

**12. § 218 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 2 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.**

**bb) In Satz 3 werden die Wörter „können für bestimmte Beamtengruppen diese Vorschriften“ durch die Wörter „können diese Vorschriften im Einzelfall“ ersetzt.**

**b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.**

**bb) In Satz 2 werden die Wörter „Professorin oder des Professors“ durch die Wörter „Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers“ und die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.**

**c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 3.****d) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:**

„(4) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 88 a und § 88 c,
2. Beurlaubung nach § 42 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes oder § 105 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes,

3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach § 18 der Sonderurlaubsverordnung vom 14. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 29),
4. Grundwehr- und Zivildienst,
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) oder Beschäftigungsverbot nach §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239), in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,
6. Beurlaubung nach § 66 b Abs. 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 42 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes oder § 105 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Frauenbeauftragte,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3, Nr. 6 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4, Nr. 6 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.“

**e) Absatz 6 wird gestrichen; Absatz 7 wird Absatz 5.**

**13. In § 219 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.**

**14. Nach § 219 wird die Überschrift „c) Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten“ durch die Überschrift „c) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ ersetzt.**

**15. § 220 erhält folgende Fassung:**

„§ 220

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit sie ins Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit für drei Jahre ernannt. Eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist unter den Voraussetzungen des § 99 b Abs. 2 des Hochschulgesetzes zulässig. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 218 Abs. 4, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.“

**16. Die Überschriften „d) Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure“ vor § 221 und „e) Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ vor § 222 sowie die §§ 221 und 222 werden gestrichen.**

**17. § 223 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„§ 218 Abs. 4 mit Ausnahme der Sätze 5 und 6 gilt entsprechend.“

## Artikel 4

### Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert mit Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), wird wie folgt geändert:

**1. In § 51 Abs. 4 ist die Angabe „§ 220, 221 und“ zu streichen.**

**2. § 77 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

**b) In Absatz 4 und Absatz 5 werden die Wörter „von Personalräten im Hochschulbereich“ durch die Wörter „der nach Absatz 2 gebildeten besonderen Personalräte“ ersetzt.**

## Artikel 5

### Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes

Das Hochschulgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), wird aufgehoben.

## Artikel 6

### Änderung des Studentenwerkgesetzes

Das Studentenwerksgesetz vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 569), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen; die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.**

**2. § 4 wird gestrichen.**

#### **Artikel 7**

##### **Bekanntmachung der geltenden Fassung des Hochschulgesetzes**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, das Gesetz neu bekannt zu machen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

#### **Artikel 8**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am                    2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den                    2003

**Begründung:****A) Allgemeiner Teil****Zu Artikel 1, Änderung des Hochschulgesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt das Land Schleswig-Holstein das 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes um. Darüber hinaus werden einige Vorschriften der notwendigen Fortentwicklung im Hochschulwesen angepasst. Die Novelle ist wesentlicher Teil der Gesamtreform des deutschen Hochschulwesens, deren Ziel es ist, die Leistungs- und Innovationsfähigkeit des Wissenschafts- und Forschungssystems zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschul- und Forschungslandschaft auch im internationalen Vergleich zu sichern. Hierzu bedarf es zum einen international konkurrenzfähiger und leistungsorientierter Beschäftigungs- und Vergütungsstrukturen sowohl für den Hochschulbereich als auch für den außeruniversitären Forschungsbereich. Die hierfür notwendigen Veränderungen im Besoldungssystem sind im Professorenbesoldungsreformgesetz verankert.

Zum anderen muss der Qualifikationsweg für den wissenschaftlichen Nachwuchs kürzer und übersichtlicher werden. Ein wesentlicher Schwerpunkt im Rahmen der Reform des Hochschuldienstrechts ist daher die Neugestaltung des Qualifikationsweges der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die in der 5. Novelle zum Hochschulrahmengesetz dafür gelegten Grundlagen werden im Folgenden in das Landeshochschulgesetz übertragen. Das Land Schleswig-Holstein verfolgt dabei das Ziel:

- früherer Beginn der Selbständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Verbesserung des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation,
- frühere Erstberufung durch Verkürzung aller Phasen der Qualifikation,
- Steigerung der Attraktivität der deutschen Hochschulen.

In Umsetzung der HRG-Novelle ist die Einführung einer befristet zu besetzenden Juniorprofessur in möglichst zeitnahe Anschluss an eine abgeschlossene Promotion

vorgesehen. Die Juniorprofessur soll in der Regel die Einstellungsvoraussetzung für eine Universitätsprofessur sein. Mit der Einführung der Juniorprofessur soll die Qualifikationszeit verkürzt und vor allem eine frühere, eigenverantwortliche wissenschaftliche Tätigkeit in Lehre und Forschung erreicht werden. Die Juniorprofessuren sollen zugleich die Chancen von Frauen zur Berufung auf eine Professur verbessern.

Die Hochschulen sollen eine ausreichende Anzahl von Juniorprofessurstellen aus den bisherigen C 1- und C 2-Stellen zur Verfügung stellen und sie entsprechend umwidmen.

Neben dem Qualifikationsweg über die Juniorprofessur wird es auch künftig alternative Wege für eine Berufung auf eine Universitätsprofessur geben. Dies können sein:

- die Qualifizierung auf Grund beruflicher Tätigkeit in der Wirtschaft,
- die wissenschaftliche Qualifizierung im Ausland,
- die Qualifizierung durch wissenschaftliche Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung.

Neben diesen alternativen Wegen wird es grundsätzlich künftig auch möglich sein, weiterhin Habilitationsverfahren anzubieten. Allerdings werden die Hochschulen entsprechende Verfahren nur zu Lasten der künftigen Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen können. Juniorprofessuren können nicht für Habilitationszwecke genutzt werden.

Das Ziel der verkürzten Qualifikation soll auch dadurch erreicht werden, dass die Promotion als Vorbereitung auf die Juniorprofessur grundsätzlich nach drei Jahren abgeschlossen sein soll und im Übrigen Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, künftig ebenfalls Mitglieder der Hochschule sind. Als neue Mitgliedergruppe werden die Doktorandinnen und Doktoranden korporationsrechtlich der Gruppe der Studierenden zugerechnet. Es wird so deutlich, dass auch gegenüber dieser Mitgliedergruppe Verpflichtungen bestehen, die sich in neu geschaffenen Rechten der Doktorandinnen und Doktoranden widerspiegeln.

Nach Abschluss einer überdurchschnittlichen Promotion und evtl. einer weiteren Postdoc-Phase besteht für die künftigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Möglichkeit, eine Juniorprofessur mit dem Recht zur selbständigen Forschung und Lehre anzustreben. Die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben dadurch zu einem früheren Zeitpunkt bereits die Möglichkeit, eigenverantwortlich zu forschen und zu lehren.

Wesentliches Element dieser neuen Bewährungsphase ist, dass künftig nicht mehr wie bisher nach dem regulären Habilitationsverfahren, die "abgebenden", sondern die "aufnehmenden" Institutionen darüber entscheiden, ob sich die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren insbesondere in Lehre und Forschung bewährt haben und über die für die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur erforderliche Eignung und Befähigung verfügen. Die "aufnehmenden" Institutionen tragen anders als die "abgebenden" auch allein die Konsequenzen ihrer Entscheidungen.

Der Nachweis der über die Promotion hinaus gehenden, zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird je nach Fach unterschiedlich ausgestaltet sein. So werden in den Naturwissenschaften typischerweise Veröffentlichungen in international führenden Zeitschriften nachzuweisen sein, während z. B. in den Geisteswissenschaften vermutlich auch künftig das "zweite Buch" erwartet wird. Dieses "zweite Buch" soll jedoch nicht mehr im Rahmen des Prüfungsverfahrens der Habilitation geschrieben werden müssen, sondern allein Gegenstand der eigenverantwortlichen Forschung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird in Zukunft ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet. Dies selbst dann, wenn die Universitäten sich gleichwohl entschließen, im Einzelfall noch Habilitationsverfahren anzubieten und durchzuführen.

Bei der Einrichtung von Juniorprofessuren sind folgende Eckpunkte zu beachten:

- Die Juniorprofessuren sind im Unterschied zu den bisherigen Assistentenstellen nicht einzelnen Professuren zugeordnet, sondern bei den Fachbereichen angesiedelt. Anders als das frühere Hochschulassistentenamts ist die Juniorprofessur

durchgehend auf selbständige wissenschaftliche Tätigkeit angelegt und nicht auf den Erwerb eines formalen Qualifikationsnachweises ausgerichtet.

- Frei gewordene Juniorprofessuren sollen von der Hochschulleitung unter Leistungs-, Struktur- und Bedarfsgesichtspunkten neu an die Fachbereiche vergeben werden. Die Stellen sind daher nicht zwingend in den einzelnen Fachbereichen auf Dauer angesiedelt.
- Juniorprofessuren sollen in gemeinsamen Auswahlverfahren ggf. auch in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Universitäten eingerichtet werden können. Für Forschungstätigkeiten könnten hierbei die in den Forschungseinrichtungen vorhandenen Ressourcen genutzt werden. Im Übrigen sollen auch gemeinsam berufene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in gleicher Weise in die Lehr- und Betreuungstätigkeiten der Universitäten eingebunden sein, wie diejenigen, die ausschließlich in den Hochschulen tätig sind.
- Die Juniorprofessur sollte in möglichst zeitnahe Anschluss an die Promotion begonnen werden. Vor der Juniorprofessur kann zunächst auch eine Postdoc-Phase durchlaufen werden, um z. B. weitere wissenschaftliche Kompetenzen oder im Bereich der Medizin eine Facharztqualifikation zu erwerben. Promotions- und Beschäftigungsphase vor der Juniorprofessur sollen insgesamt nicht mehr als sechs Jahre betragen. Ausnahmen - insbesondere bei Postdoc-Phasen im Ausland oder gesonderter fachbezogener Begründung - können zugelassen werden.
- Wesentliche Bewerbungsvoraussetzung ist mithin eine herausragende und zügig abgeschlossene Promotion. Besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler können sich auch unmittelbar nach der Promotion auf eine Juniorprofessur bewerben.
- Die Besetzung der Juniorprofessuren soll auf Grund einer öffentlichen, nach Möglichkeit internationalen, Ausschreibung unter Einbeziehung externer Gutachten in Verantwortung der Fakultät erfolgen. Auf Vorschlag der Fakultät oder auf gemeinsamen Vorschlag einer außeruniversitären Forschungseinrichtung und einer Fakultät sollten die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren von der Hochschul-

leitung ernannt werden. Ein herkömmliches Berufungsverfahren unter Beteiligung des Ministeriums wird nicht durchgeführt.

- Die Juniorprofessur soll auf zwei Mal drei Jahre befristet sein. Geht der Juniorprofessur eine Postdoc-Phase voraus, findet keine Anrechnung auf die Zeit der Juniorprofessur statt. Eine Bewerbung auf eine Lebenszeitprofessur ist jeder Zeit während der Juniorprofessur möglich. In der Regel soll die Bewerbung auf eine Professur in den Jahren 4 - 6 der Juniorprofessur erfolgen.
- Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren hat die Fakultät im Laufe des 3. Jahres eine Zwischenevaluation durchzuführen, die aus einer internen Lehr- und einer externen Forschungsevaluation besteht. Bei positiver Bewertung wird die Juniorprofessur um weitere drei Jahre verlängert. Bei negativer Evaluation scheiden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren grundsätzlich am Ende des 3. Jahres aus. Ihr Dienstverhältnis kann jedoch als Übergangsphase um bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Entscheidung soll auf Vorschlag der Fakultät von der Hochschulleitung getroffen werden.
- Auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben das Recht zur Betreuung von Promotionen.
- Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten eine zeitlich gestaffelte Lehrverpflichtung von vier bis sechs Semesterwochenstunden.
- Sie werden korporationsrechtlich der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet.

Neben den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird es künftig einen, von den Hochschulen flexibel zu gestaltenden Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben. Künftig können die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie bisher die von den wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten erbrachten wissenschaftlichen Dienstleistungen für Fachbereiche und für einzelne Professorinnen und Professoren übernehmen.

Soweit wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet beschäftigt werden, sollen sie sich auch in Zukunft ihren eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikationen widmen können. Dies muss sich nicht ausschließlich auf die Vorbereitung einer Promotion beschränken.

Wissenschaftliche und künstlerische sowie technische Dienstleistungen werden auch weiterhin von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschulen erbracht, die ausschließlich zu diesem Zwecke und nicht auch zum Zwecke einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden. Derartige sogenannte Funktionsstellen werden je nach Aufgabe dauerhaft oder befristet entweder mit Lehrkräften für besondere Aufgaben oder mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt.

Für die Berufung auf Professuren gilt auch weiterhin das Verbot von Hausberufungen. Allerdings können sich künftig sowohl Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eine Lebenszeitprofessur an derselben Hochschule bewerben, wenn sie jeweils zuvor die Hochschule gewechselt hatten, mithin ihre Promotion an einer anderen Hochschule durchgeführt hatten. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich auch dann auf eine Professur an ihrer Hochschule bewerben, wenn sie mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.

### **Zu Artikel 3, Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Aus der Änderung des Hochschuldienstrechts ergeben sich Folgeänderungen des Landesbeamtengesetzes. Weitere Änderungen des Landesbeamtengesetzes verfolgen angesichts der großen Anzahl von Beamtinnen und Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, das Ziel, dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ stärker als bisher Geltung zu verschaffen.

Die beabsichtigten Änderungen des Hochschulgesetzes führen außerdem zu Folgeänderungen des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein, die in den Gesetzesentwurf aufzunehmen sind.

**B) Besonderer Teil****Zu Artikel 1, Änderung des Hochschulgesetzes****Zu Nr. 1 a (§ 2 Abs. 3)**

An den Universitäten wird es künftig im wissenschaftlichen Bereich Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben. Die bisherigen Gruppen der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten oder Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten entfallen. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer umfassen künftig die Personalkategorie Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Die Verpflichtung der Hochschulen, Studierende mit abgeschlossenem Studium besonders zu fördern, besteht somit insbesondere, soweit sie sich auf die künftig möglichen Tätigkeiten vorbereiten.

**Zu Nr. 1 b (§ 2 Abs. 7)**

In Absatz 7 ist die Bedeutung des Wissens- und Technologietransfers hervorgehoben und konkretisiert. Die Hochschulen haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie der geltenden Bestimmungen (z. B. der LHO) die Möglichkeit, sich an Unternehmen zu beteiligen oder Unternehmen zu gründen. Dies schließt auch die Gründung von Entwicklungs- und Verwertungsgesellschaften ein. Die Rechte und Pflichten der Hochschulen an den genannten Gesellschaften richten sich nach den jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen.

§ 65 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt, das heißt insbesondere, dass das Finanzministerium der Gründung eines Unternehmens oder der Beteiligung an einem Unternehmen zustimmen muss.

**Zu Nr. 1 c****(§ 2 Abs. 9)**

Abs. 9 hebt die über den Wissensvermittlungsprozess hinausgehende Rolle der Hochschulen in Bezug auf ihre Absolventinnen und die Gesellschaft hervor. Hier-

durch wird ein Beitrag zur Öffnung der Hochschulen gegenüber der Gesellschaft geleistet.

**(§ 2 Abs. 10)**

Der langfristige Erhalt einer intakten Natur und Umwelt und die Verbesserung der Umweltqualität gewinnen in den politischen Strategien der Europäischen Gemeinschaft zunehmend an Bedeutung. Auf europäischer Ebene wurde vertraglich das Prinzip gestärkt, die Erfordernisse des Umweltschutzes in alle anderen Politiken integrieren zu müssen. Hierfür wurde als Leitgedanke das Prinzip der Nachhaltigkeit eingeführt. Das Land Schleswig-Holstein hat sich frühzeitig die europäischen Vorstellungen zu eigen gemacht und bei der ökologischen und ökonomischen sowie sozialen Entwicklung des Landes die Nachhaltigkeit als Leitbild zugrunde gelegt. So werden auch die Hochschulen des Landes das Prinzip der Nachhaltigkeit zum Gegenstand ihres Handelns machen. Hierbei steht im Vordergrund, dass die Studierenden auf ihre Übernahme von Verantwortung in der Gesellschaft vorbereitet werden. Das bedeutet, dass den Studierenden nicht nur Wissen vermittelt wird, sondern sie in ihrer Sozial- und Handlungskompetenz, welche sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit orientiert, gestärkt werden.

**Zu Nr. 2 und Nr. 3 (§§ 10 und 11)**

Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen und zur Umsetzung der Deregulierung sollen die Hochschulen zukünftig das Gebührenwesen als eigene Angelegenheit wahrnehmen.

**Zu Nr. 4 (§ 14)**

Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen wird künftig von einer Genehmigung der Prüfungsordnungen einschließlich der Promotionsordnungen und der Habilitationsordnungen durch das Ministerium abgesehen. Zukünftig obliegt diese Genehmigung dem Rektorat. Die weiteren Änderungen im Absatz 1 sind in erster Linie redaktioneller Art. Durch die Neufassung der Nummer 2 in Absatz 3 wird den Vorgaben des § 9 des Hochschulrahmengesetzes Rechnung getragen.

**Zu Nr. 5 a (§ 23 Abs.1 Nr. 1)**

Die Vorschrift stellt klar, dass künftig der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen

und Hochschullehrer die Professorinnen und Professoren, die neu eingeführten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren angehören und die bisherigen Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen als eigenständige Personalkategorie nicht mehr fortgeführt werden. Soweit in dem Hochschulgesetz künftig der Begriff Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verwandt wird, sind darunter jeweils Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu verstehen.

**Zu Nr. 5 b (§ 23 Abs. 1 Nr. 2)**

Die Personalkategorie der Assistenten und Oberassistenten entfällt mit Inkrafttreten dieses Hochschulgesetzes. Künftig werden der Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes lediglich die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben angehören. Für die gegenwärtig tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten Übergangsbestimmungen (vgl. Nr. 41).

**Zu Nr. 5 c (§ 23 Abs. 1 Nr. 3)**

Doktorandinnen und Doktoranden waren in der Vergangenheit, soweit sie nicht zugleich an der Hochschule in einem Beschäftigungsverhältnis standen, Personen, die mitgliedschaftsrechtlich nicht vertreten waren. Diese Personengruppe soll künftig, soweit sie nicht bereits einer anderen Mitgliedergruppe z. B. aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses angehört, in der Mitgliedergruppe der Studierenden erfasst werden. Zur Frage des Beginns und der Beendigung des Mitgliederstatus vgl. § 77.

**Zu Nr. 6 a (§ 25 Abs. 1 Nr. 1)**

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gehören gemeinsam mit Professorinnen und Professoren zu der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sie sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Diese korporationsrechtliche Zuordnung muss auch ihren Niederschlag in den Regelungen des Hochschulgesetzes finden. Jeweils dann, wenn sowohl Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemeint sind und dieselben Rechte oder Pflichten haben, wird künftig der Begriff der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verwandt. Das Gesetz war entsprechend anzupassen.

**Zu Nr. 6 b (§ 25 Abs. 2)**

Vgl. Begründung zu Nr. 6 a (Änderung § 25 Abs. 1 Nr. 1).

**Zu Nr. 7 (§ 32 Abs. 1)**

Den Begriff der promovierenden Personen einzuführen ist eine Folgeänderung aus § 23 Abs. 1 Nr. 3, wonach Doktorandinnen und Doktoranden als neue Mitglieder in die Mitgliedergruppe der Studierenden aufgenommen werden. Es gibt mithin künftig auch Personen, die an der Hochschule nur promovieren. Diese Personen müssen ebenso wie die Studierenden und die z. B. als wissenschaftliche Mitarbeiter tätigen Personen ihre Aufgaben erfüllen können und müssen insoweit gleichrangig genannt werden.

**Zu Nr. 8 (§ 39 Abs. 2 Nr. 15)**

Zur Begründung wird auf Nr. 6 a (Änderung § 25 Abs. 1 Nr. 1) verwiesen.

**Zu Nr. 9 a (§ 48 Abs. 2 Satz 3)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 9 b (§ 48 Abs. 3)**

Macht die Hochschule von ihrer Möglichkeit nach § 48 Abs. 1 Gebrauch und bestimmt, dass zu hauptberuflichen Rektorinnen und Rektoren auch Personen wählbar sind, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, so ist es grundsätzlich auch möglich, dass sich Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren zur Wahl als hauptberufliche Rektorinnen oder hauptberufliche Rektoren stellen. Für den Fall der Wahl eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin in das Amt der Rektorin oder das Amt des Rektors sind daher auch die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ebenso wie Professorinnen oder Professoren vor Amtsantritt und nach Beendigung der Amtszeit von ihren Dienstpflichten zu befreien. § 48 Abs. 3 war daher anzupassen.

**Zu Nr. 10 a (§ 48 a Abs. 2)**

Folgeänderung zu Nr. 9 b (Änderung § 48 Abs. 3).

**Zu Nr. 10 b (§ 48 a Abs. 3)**

Es ist künftig auch möglich, dass sich Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren aus anderen Ländern auf die Position einer hauptamtlichen Rektorin oder eines hauptamtlichen Rektors bewerben. Im Fall der Ernennung erlischt das Beamtenverhältnis im Herkunftsland. Handelt es sich um Bewerberinnen und Bewerber, die ursprünglich lediglich eine Professur auf Zeit - wie z. B. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren hatten -, so bedarf es der Klarstellung, dass lediglich diejenigen, die zuvor ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eingegangen waren, im Anschluss an eine volle Amtszeit als Rektorin oder Rektor ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verliehen bekommen. Anderenfalls würden sich diejenigen, die vor Übernahme des Amtes einer Rektorin oder Rektors eine Professur auf Zeit in einem anderen Land inne hatten, besser stehen als Bewerberinnen und Bewerber aus Schleswig-Holstein.

**Zu Nr. 11 (§ 52 Abs. 3)**

Vgl. Begründung zu Nr. 6 a (Änderung § 25 Abs.1 Nr. 1).

**Zu Nr. 12 a (§ 53 Abs. 1)**

Folgeänderung zu § 23 Abs. 1 Nr. 3. Bei Doktorandinnen und Doktoranden handelt es sich nicht um Studierende im eigentlichen Sinne und auch nicht um Personen, die am Fachbereich überwiegend tätig sind.

**Zu Nr. 12 b (§ 53 Abs. 2 Satz 3)**

Vgl. Begründung zu Nr. 6 a (Änderung § 25 Abs. 1 Nr. 1).

**Zu Nr. 13 a (§ 56 Abs. 5)**

Mit Inkrafttreten des geänderten Hochschulgesetzes wird es keine neu eingestellten Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mehr geben. Es ist mithin klar zu stellen, dass die Dekanin oder der Dekan einer Fakultät künftig nur noch aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren zu wählen ist. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben im Schwerpunkt die Aufgabe, sich durch Forschung und Lehre für eine wissenschaftliche Laufbahn zu qualifizieren. Für Ehrenämter sollten sie nicht zur Verfügung stehen.

**Zu Nr. 13 b (§ 56 Abs. 7)**

Vgl. Begründung zu Nr. 13 a (Änderung § 56 Abs. 5).

**Zu Nr. 14 a (§ 57 Abs. 1 Satz 1)**

Die Personalkategorien der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Assistentinnen und Assistenten entfallen vollständig. Die Stellen dieser Personalkategorien werden umgewandelt in Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie in Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vorschrift war entsprechend anzupassen.

**Zu Nr. 14 b (§ 57 Abs. 2 Satz 1)**

Konsequenz aus der Änderung von § 57 Abs. 1 Satz 1.

**Zu Nr. 15 a (§ 58 Abs. 1)**

Die Entscheidungsbefugnis über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereiches soll künftig beim Senat liegen (bisher beim Fachbereich mit Zustimmung des Senates). Damit sollen solche Organisationsentscheidungen nach einheitlichen Maßstäben getroffen und die Entscheidungsverfahren gestrafft werden.

**Zu Nr. 15 b (§ 58 Abs. 2 Satz 1)**

Folgeänderung zu Nr. 6 a (Änderung § 25 Abs. 1 Nr. 1).

**Zu Nr. 15 c (§ 58 Abs. 4 Satz 1)**

Die Vorschrift stellt klar, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht für das Amt des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes bestellt werden können. Ziel ist es, dass sich die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Schwerpunkt ihrer Aufgabe in Lehre und Forschung im Hinblick auf die anzustrebende wissenschaftliche Qualifikation widmen können und für Verwaltungstätigkeiten nicht oder nur in absolutem Mindestmaß herangezogen werden.

**Zu Nr. 15 d (§ 58 Abs. 5)**

Folgeänderung zu Nr. 6 a (Änderung § 25 Abs. 1 Nr. 1) sowie Folgeänderung zu der Abschaffung der Personalkategorie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

**Zu Nr. 16 (§ 59 Abs. 2)**

Analog zu Nr. 16 a (Änderung § 58 Abs. 1) soll die Zuständigkeit für die Bildung gemeinsamer Ausschüsse und Einrichtungen mehrerer Fachbereiche ausschließlich beim Senat liegen.

**Zu Nr. 17 (§ 72 Abs. 1)**

Redaktionelle Zusammenfassung mit § 77 (alt).

**Zu Nr. 18 (§ 77)**

Anstatt der bisherigen Vorschrift ist nunmehr die Regelung zu den neuen Mitgliedern der Doktorandinnen und Doktoranden aufgenommen worden. Die Vorschrift stellt klar, dass alle diejenigen, die promovieren, an der Hochschule auch einzuschreiben sind, an der sie promovieren. Doktorandinnen und Doktoranden sind künftig Mitglieder der Hochschule. § 23 regelt, zu welcher Mitgliedergruppe sie gehören. Der Beginn und das Ende des Doktorandenverhältnisses muss durch Satzung einheitlich geregelt werden. Dabei ist auch zu regeln, welche maximale Länge das Mitgliedschaftsverhältnis betragen kann.

**Zu Nr. 19 (§ 80)**

Durch die Neufassung des § 80 wird bekräftigt, dass das Erststudium einschließlich der Hochschulprüfungen grundsätzlich gebührenfrei bleibt. Das Erststudium umfasst Studiengänge bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie konsekutive Studiengänge, insbesondere im Bachelor-/Master-Modell, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen. Die Gebührenpflicht für postgraduale und weiterbildende Studien ergibt sich aus § 80 a HSG.

**Zu Nr. 20 und 21 (§ 80 a und § 80 b)**

Das Gebührenwesen wird zukünftig von den Hochschulen als eigene Angelegenheit wahrgenommen (siehe Änderungen zu den §§ 10 und 11; Nr. 2 und Nr. 3). Die Hochschulen regeln die Gebührenerhebung durch Satzung. Die Dienstleistungen, für

die Gebühren erhoben werden dürfen, entsprechen den Regelungen des bisherigen Hochschulgebührengesetzes, erweitert um die Tatbestände § 80 a Abs. 2 Nr. 2 und 8. Für Weiterbildungsangebote sind Gebühren zu erheben (§ 80 a Abs. 3).

**Zu Nr. 22 a (§ 81 Abs. 1 Satz 4)**

Die Ergänzung ist erforderlich wegen der zunehmenden Bedeutung virtueller Studiengänge.

**Zu Nr. 22 b, aa (§ 81 Abs. 2a Satz 1)**

Übernahme der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Regelung aus der 6. Novelle zum Hochschulrahmengesetz, durch die Bachelor- und Masterabschlüsse zu Regelabschlüssen geworden sind. Darüber hinaus soll dem „Bologna-Prozess“ mit der damit einhergehenden Internationalisierung des Hochschulgesetzes Rechnung getragen werden.

**Zu Nr. 22 b, bb (§ 81 Abs. 2a Satz 2)**

Die Regelung dient dazu, den Bachelor-Abschluss als ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu stärken.

**Zu Nr. 23 (§ 83 Abs. 3)**

Zur Sicherstellung der Qualität neu einzurichtender Studiengänge ist künftig regelmäßig vor der Aufnahme des Studienangebotes eine vom Staat unabhängige wissenschaftsnahe Akkreditierung durchzuführen.

**Zu Nr. 24 (§ 85 a Abs. 2)**

Neben den Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium erhalten jetzt auch Personen, die einen dem Hochschulabschluss gleichwertigen Abschluss nachweisen, die Möglichkeit zu postgradualen Studiengängen zugelassen zu werden. Die Vorschrift setzt damit die § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Neufassung des Berufsakademiegesetzes (BAG) vom 6. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) gewünschte Gleichwertigkeit des staatlichen Abschlusses „Diplom (BA)“ an Berufsakademien im Sinne von Typ II mit den entsprechenden Abschlüssen in den entsprechenden Fachrichtungen an den Fachhochschulen des Landes hochschulrechtlich um. Die Rege-

lung umfasst u. a. auch die Studierenden, die an Berufsakademien anderer Bundesländer im Sinne des schleswig-holsteinischen Typs II ihr Studium abschließen.

**Zu Nr. 25 a (§ 85b Abs. 2 Satz 2)**

Die Festlegung der Kriterien der Eignung für ein weiterbildendes Studium soll wegen der größeren Sachnähe auf die Hochschulen übertragen werden, zumal das Ministerium von der Möglichkeit, eine Verordnung zu erlassen, bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

**Zu Nr. 25 b (§ 85 b Abs. 3)**

Insbesondere im Bereich der Weiterbildung soll den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, Studiengänge so anzubieten, dass sie auch ausschließlich im Teilzeitstudium, insbesondere neben einer beruflichen Tätigkeit, absolviert werden können.

**Zu Nr. 26 a, aa (§ 86 Abs. 7 Satz 2)**

Konsequenz aus der Verlagerung der Genehmigung der Prüfungsordnungen auf die Rektorate der Hochschulen (siehe Nr. 4, Änderung von § 14 Abs. 1).

**Zu Nr. 26 a, bb (§ 86 Abs. 7)**

Redaktionelle Anpassung an das Bundeserziehungsgeldgesetz (Gesetz vom 30. November 2000, BGBl. I. S. 1638).

**Zu Nr. 26 b (§ 86 Abs. 10)**

Durch die Bestimmung wird sichergestellt, dass grundsätzliche und strukturelle Fragen, wie z. B. Hochschulgrade, das anzuwendende Leistungspunktesystem, die Bewertung von Prüfungsleistungen einheitlich durch Verordnung geregelt werden können.

**Zu Nr. 27 (§ 91)**

Folgeänderung zu Nr. 6 a (§ 25 Abs. 1 Nr. 1) sowie Konsequenz daraus, dass die Personalkategorien der Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (vgl. §§ 99, 99 a und 99 b alt) ersatzlos gestrichen

worden sind.

**Zu Nr. 28 a und b (§ 93 Überschrift und Abs. 1)**

Folgeänderung zu Nr. 6 a (Änderung § 25 Abs. 1 Nr. 1). Darüber hinaus wird klar gestellt, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht nur an Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, sondern auch an Einrichtungen der Kunstförderung Aufgaben wahrnehmen. Zudem wird die Möglichkeit, die das Hochschulrahmengesetz einräumt, das Dienstverhältnis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer noch ausführlicher auszugestalten, in das Gesetz übernommen.

**Zu Nr. 28 c (§ 93 Abs. 2)**

Folgeänderung zu Nr. 6 a (Änderung § 25 Abs. 1 Nr. 1).

**Zu Nr. 28 d (§ 93 Abs. 4)**

Sowohl Professorinnen und Professoren als auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen in ihrem Fach in allen Studiengängen und darüber hinaus in Veranstaltungen abzuhalten, die nicht als Studiengänge konzipiert sind. Die Änderung in Satz 1 von § 93 Abs. 4 ist daher zum einen eine Folgeänderung zu § 25 Abs. 1 Satz 1 und stellt im Übrigen klar, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch zu Lehrveranstaltungen verpflichtet werden können, die außerhalb von Studiengängen angesiedelt sind. Mit der Ergänzung soll verdeutlicht werden, dass auch Veranstaltungen der Weiterbildung mit einbezogen werden.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollten von der jeweiligen Universität nur dann eingestellt werden, wenn die von den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu erbringende Lehre sowohl fachlich als auch kapazitär an der jeweiligen Hochschule benötigt wird. Mit Rücksicht auf das Ziel der Qualifikation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird die Möglichkeit des Ministeriums, die Verpflichtung auszusprechen, Lehrveranstaltungen auch an anderen Hochschulen abzuhalten, auf Professorinnen und Professoren beschränkt.

**Zu Nr. 28 e (§ 93 Abs. 5)**

Folgeänderung zu Nr. 6 a (Änderung § 25 Abs. 1 Nr. 1).

**Zu Nr. 29 a (§ 94 Abs. 1)**

Redaktionelle Anpassung an die Formulierungen des Hochschulrahmengesetzes. Die Regelung ist sprachlich überarbeitet und Nr. 4 neu gegliedert.

**Zu Nr. 29 b (§ 94 Abs. 2)**

Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen zur Qualifikation für eine Professur werden künftig in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht. Andere Wege, die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nachzuweisen, werden dadurch nicht ausgeschlossen. Es wird vielmehr klar gestellt, dass der Weg über eine Juniorprofessur die Regel darstellt. Verdeutlicht wird, dass endgültig die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistung ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet wird. So werden sich auch andere Wege, die wissenschaftliche Leistung nachzuweisen, einer abschließenden Bewertung im Rahmen des Berufungsverfahrens zu stellen haben. Klargestellt wird auch, dass die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen jedenfalls nach dem 1. Januar 2010 nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein sollen. Damit sind Habilitationen dann nur noch in besonderen Ausnahmefällen - z. B. Habilitationen im Ausland - als Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation denkbar.

**Zu Nr. 29 c (§ 94 Abs. 4)**

Redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung von § 94 Abs. 1 (Nr. 29 a).

**Zu Nr. 29 d (§ 94 Abs. 6)**

In Anlehnung an die Änderung des Hochschulrahmengesetzes wird die ansonsten unveränderte Vorschrift sprachlich überarbeitet.

**Zu Nr. 30 a (§ 95 Abs. 1)**

Die geänderte Vorschrift verdeutlicht im Gegensatz zu der bisherigen Fassung, dass die Hochschule Gelegenheit zur Habilitation geben kann, sie ist dazu nicht verpflichtet. Habilitationsmöglichkeiten werden daher zu Lasten der vorhandenen Dienstleistungskapazitäten neben den Juniorprofessuren aufgrund eigener Entscheidungskompetenz der Hochschule angeboten. Kriterien zur Zulassung und zum Verfahren

regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung. Ab dem Jahr 2010 können Habilitationen nicht mehr mit dem Ziel der Qualifikation für eine Professur durchgeführt werden (siehe zu Nr. 29 b).

**Zu Nr. 30 b (§ 95 Abs. 2)**

Der geänderte Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Abs. 3.

**Zu Nr. 30 c (§ 95 Abs. 3)**

Der bisherige Absatz 5 wird als Absatz 3 übernommen. Einer gesonderten Klarstellung, dass auch Habilitierten anderer Hochschulen die akademische Bezeichnung verliehen werden kann, bedarf es nicht.

**Zu Nr. 30 d (§ 95 Abs. 4)**

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 6. Die Änderung stellt klar, dass die Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ an die Qualifikation für eine Professur geknüpft ist.

**Zu Nr. 31 a (§ 96 - Überschrift)**

Klarstellung, dass sich die folgende Vorschrift lediglich auf die Berufung von Professorinnen und Professoren bezieht.

**Zu Nr. 31 b (§ 96 Abs. 5)**

Der bisherige Grundsatz des Hausberufungsverbots bleibt erhalten, um durch Berufungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer Hochschulen einen fruchtbaren wissenschaftlichen Austausch zu ermöglichen und zur Qualitätssicherung von Lehre und Forschung beizutragen.

Dagegen gilt das Hausberufungsverbot künftig nicht in folgenden Fällen:

- Berufung auf eine Juniorprofessur,

- Berufung auf eine Professur nach einer Juniorprofessur, wenn Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren,
- Berufung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern auf eine Professur, wenn ein begründeter Ausnahmefall gegeben ist und wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren.

**Zu Nr. 32 a (§ 97 Überschrift)**

Die geänderte Überschrift verdeutlicht, dass nur die Berufungsverfahren der Professorinnen und Professoren geregelt werden.

**Zu Nr. 32 b (§ 97 Abs. 1)**

Grundsätzlich sind alle Stellen für Professorinnen und Professoren vor ihrer Besetzung öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind abschließend geregelt. Neben der schon im bisherigen Gesetz bestehenden Ausnahme, von der Ausschreibung dann abzusehen, wenn zuvor dieselbe Professur als Zeitprofessur besetzt war, ist jetzt eine weitere Ausnahme vom Grundsatz des Ausschreibungsgebots hinzugekommen. So kann von der Ausschreibung dann abgesehen werden, wenn Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren auf eine Lebenszeitstelle übernommen werden sollen. Dies ist jedoch wiederum an die Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein geknüpft. Das Ministerium wird die zwingenden Mindestvoraussetzungen für eine Zustimmung in einem Erlass regeln. Es können dabei Qualitätsstandards festgelegt werden und Voraussetzungen der Stellen definiert werden.

Ziel der neuen Regelung ist es, im nationalen und internationalen Wettbewerb attraktive Stellen für Juniorprofessuren anbieten zu können und hervorragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nach Abschluss der Juniorprofessur ggf. eine Perspektive bieten zu können.

**Zu Nr. 32 c, aa (§ 97 Abs. 2) (Berufungsverfahren)****Satz 1**

Satz 1 stellt klar, dass die Fakultät immer dann einen Berufungsausschuss bildet, wenn sie die Vorschlagsliste für die Besetzung einer Professur vorbereitet. Die bisherige Beschränkung auf die Besetzung einer Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist nicht mehr zeitgerecht.

**Satz 2**

Gesetzliche Grundlage für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen bildet § 97 (2) HSG. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen finden hier keine explizite Erwähnung und wurden bislang unter "andere Fachbereiche und Hochschulen" subsumiert. Im Sinne einer Erhöhung der Regelungsklarheit sollen nunmehr die Begriffe "nach § 117 angegliederte Einrichtungen" (für Forschungseinrichtungen, die An-Institute von Hochschulen sind) und "andere wissenschaftliche Einrichtungen" (für die übrigen Forschungseinrichtungen) eingeführt werden.

Die Möglichkeit der Mitgliedschaft von externen Personen, die außerhalb des Wissenschaftsbereichs tätig sind, ist in der bisherigen Fassung des § 97 Abs. 2 HSG nicht vorgesehen. Es besteht jedoch vor allem hinsichtlich der in Einzelfällen zweckmäßigen Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern aus der Wirtschaft, insbesondere bei wirtschaftswissenschaftlichen oder überwiegend anwendungsorientierten Professuren, Regelungsbedarf. Auch dies ist in der Neufassung berücksichtigt. Ferner sorgt Satz 2 dafür, dass die Berufungsausschüsse der Medizinischen Fakultäten personell verzahnt werden.

**Zu Nr. 32 c, bb (§ 97 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1)**

Folgeänderung zu § 25 Abs. 1 Satz 1. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gleichberechtigt neben den Professorinnen und Professoren in Berufungsausschüsse gewählt werden können.

**Zu Nr. 32 c, cc (§ 97 Abs. 2 Satz 5)**

Folgeänderung zu § 25 Abs. 1 Satz 1.

**Zu Nr. 32 d (§ 97 Abs. 4 Satz 5)**

Die Neufassung dieser Regelung dient der Klarstellung. Die auswärtigen Gutachten sind ein wichtiges und unentbehrliches Instrument, wenn es gilt, für die Reihung zu einer vergleichenden Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber zu kommen. Auch nach einhelliger Rechtsauffassung (Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Hailbronner/Geis, § 45, Rd.-Nr. 20 ff.) hat die Berufungskommission erst nach Eingang und Auswertung der Gutachten auf Basis der Voten ihren Berufungsvorschlag zu erarbeiten.

**Zu § 32 e (§ 97 Abs. 7)**

Die bisherigen Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sowie Wissenschaftlichen Oberassistentinnen und Oberassistenten und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten werden auslaufen und quantitativ zum Teil durch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ersetzt. Im Übrigen werden die Stellen in Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgewandelt. Die in der genannten Vorschrift vorgenommenen Änderungen vollziehen diese Änderung der Personalkategorien nach. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stand auch zuvor nicht die Möglichkeit einer gesonderten Stellungnahme offen.

**Zu Nr. 32 f, aa (§ 97 Abs. 8 Satz 1)**

Es sollen insbesondere auch die Forschungseinrichtungen im Lande mit einbezogen werden, die nicht rechtsfähig sind, wie z. B. das Institut für Weltwirtschaft, das Institut für Meereskunde oder das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften an der Universität Kiel (IPN).

**Zu Nr. 32 f, bb (§ 97 Abs. 8 Satz 3)**

Folgeänderung zu Nr. 6 a (Änderung § 25 Abs. 1 Nr. 1).

**Zu Nr. 33 (§ 98 Abs. 1 Satz 3)**

Redaktionelle Anpassung an die in Artikel 3 des Gesetzes vorgenommenen Anpassungen und Änderungen von § 218 des Landesbeamtengesetzes (LBG).

**Zu Nr. 34 (§ 99)**

Der neu gefasste § 99 regelt die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

**Satz 1**

Die Einstellungsvoraussetzungen sind im Wesentlichen identisch mit den in § 94 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geregelten Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren.

Der Unterschied zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren besteht darin, dass für die Berufung auf eine Juniorprofessur, also die erste, noch zeitlich begrenzte Berufung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer, eine herausragende Promotion, nicht jedoch zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gefordert werden. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden - entsprechend dem internationalen Standard - erst für die Übertragung eines Hochschul-lehreramtes auf Dauer zur Voraussetzung gemacht.

Ein Hochschulstudium im Sinne von Nr. 1 ist im Übrigen auch ein Studium an einer Fachhochschule, Kunsthochschule oder Pädagogischen Hochschule.

Über die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren hinaus wird mithin bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eine Promotion verlangt, die sich durch eine herausragende Qualität auszeichnen muss. Hierdurch wird verdeutlicht, dass die Personalkategorie Juniorprofessur und das mit ihr verbundene Recht zu selbständiger Forschung und Lehre als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer für diejenigen gedacht ist, die sich bereits mit Anfang 30 als Spitzenkräfte unter den promovierten Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen herausgestellt haben. Im Unterschied zu den bisherigen Einstellungsvoraussetzungen Wissenschaftlicher Assistentinnen und Assistenten werden neben der Promotion keine alternativen Qualifikationsvoraussetzungen mehr ausdrücklich erwähnt. Auch für Juristinnen und Juristen, Lehrerinnen und Lehrer und - sofern diese eine Juniorprofessur anstreben - Ingenieurinnen und Ingenieure gilt daher im Grundsatz, dass sie sich durch eine herausragende Promotion für eine Hochschullehrertätigkeit im Rahmen

einer Juniorprofessur qualifizieren müssen. Die Wörter "in der Regel" lassen jedoch in begründeten Fällen auch weiterhin Ausnahmen zu.

#### Satz 2

Soweit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausüben, setzt die selbständige Vertretung des Faches eine abgeschlossene Facharztausbildung voraus. Im Unterschied zur Professur wird die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren jedoch nicht ausnahmslos, sondern im Rahmen einer Soll-Regelung zur Einstellungsvoraussetzung gemacht. Hierdurch wird eine gewisse zeitliche Überlappung von Facharztausbildung und Juniorprofessur ermöglicht, wenn etwa die Facharztausbildung sich im Zeitpunkt des Berufungsverfahrens in der Endphase befindet, aber formal noch nicht abgeschlossen ist.

#### Satz 3

Wenn Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Aufgaben in der Lehrerbildung wahrnehmen, ist auch bei ihnen als Einstellungsvoraussetzung eine Schulpraxis zu verlangen. Im Anschluss an die Juniorprofessur wäre dieses Erfordernis nur schwer durchzusetzen.

#### Satz 4

Die zeitliche Begrenzung von Promotions- und Beschäftigungsphase vor Beginn der Juniorprofessur auf grundsätzlich sechs Jahre ist durch das Ziel der früheren Selbständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses in Forschung und Lehre gerechtfertigt. Verlängerungen sind bei Vorliegen besonderer Gründe sowie in den in dem neu gefassten § 57 b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 HRG geregelten Fällen möglich.

Ein besonderer Grund kann beispielsweise dann angenommen werden, wenn in der Postdoktorandenphase ein Auslandsaufenthalt absolviert wurde und wenn dieser in dem betreffenden Fach üblicherweise mehr als drei Jahre dauert.

Für den Bereich der Medizin ist eine Höchstfrist von neun Jahren grundsätzlich erforderlich, da ein zeitlicher Rahmen von nur sechs Jahren für die Promotions- und Postdoktorandenphase hier nicht ausreichend ist. Eine selbständige Vertretung des

Faches Medizin erfordert eine abgeschlossene Facharztausbildung, die zurzeit etwa fünf bis sechs Jahre dauert.

Bei der Berechnung der zulässigen Dauer der Promotions- und Beschäftigungsphase vor Beginn der Juniorprofessur werden auch Zeiten einer befristeten Beschäftigung vor Beginn eines Promotionsvorhabens berücksichtigt. Dies entspricht dem mit der Einführung der Juniorprofessur verfolgten Ziel, die Qualifikationsphase zu verkürzen und in diesem Zusammenhang die Promotions- und Postdoktorandenphase auf insgesamt maximal sechs Jahre zu begrenzen.

#### Satz 5

Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen es zu einer Verlängerung der Qualifizierungsphase vor Antritt der Juniorprofessur kommen kann.

Die Regelung verhindert die Anrechnung von Beschäftigungsverhältnissen mit geringem Zeitumfang bei der Berechnung der zulässigen Dauer der Promotions- und Beschäftigungsphase vor Beginn der Juniorprofessur.

#### **Zu Nr. 35 (§ 99 a)**

##### Absatz 1

Der neu gefasste § 99 a regelt das Auswahlverfahren von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Der neu gefasste Abs. 1 bestimmt, dass Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in gleicher Weise öffentlich auszuschreiben sind wie Stellen für Professorinnen und Professoren. Entsprechend der mit der Dienstrechtsreform insgesamt angestrebten Verbesserung der Attraktivität des Hochschulstandortes Deutschland, besonders auch für ausländische oder im Ausland tätige deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sollten Ausschreibungen zudem grundsätzlich international erfolgen, beispielsweise in einschlägigen internationalen Publikationsorganen oder über das Internet.

##### Absatz 2

In dem neu gefassten Abs. 2 wird das Verfahren zur Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren festgelegt. Es orientiert sich dabei weitgehend an einem

Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren und stellt im Gegensatz zum Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren lediglich klar, dass die endgültige Entscheidung über die Besetzung der Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren von der Universität in eigener Zuständigkeit getroffen wird.

### **Zu Nr. 36 (§ 99 b)**

#### Absatz 1

Die neu gefasste Vorschrift § 99 b regelt die dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Der neu gefasste Absatz 1 definiert die Aufgaben der künftigen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und legt eindeutig fest, dass es primäre Aufgabe der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist, sich auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren.

#### Absatz 2

Die Juniorprofessur kann maximal auf zwei Mal drei Jahre befristet sein. Der Fakultätskonvent soll im Laufe des dritten Jahres eine Zwischenevaluation durchführen, die aus einer internen Lehr- und einer externen Forschungsevaluation besteht. Bei positiver Bewertung wird die Juniorprofessur um weitere drei Jahre verlängert. In dieser zweiten Drei-Jahres-Phase sollen sich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren intensiv um eine Lebenszeitprofessur bewerben können und es besteht ausreichend Zeit, das Ergebnis vom Berufungsverfahren abzuwarten. Die Verlängerung der Juniorprofessur um drei Jahre bedeutet, dass das Dienstverhältnis sich dann auf sechs Jahre verlängert.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird Näheres über einzuhaltende Kriterien und das einzuhaltende Verfahren der Evaluation in einem gesonderten Erlass festlegen.

Bei negativer Evaluation scheiden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am Ende des dritten Jahres, spätestens aber nach einem Auslaufjahr aus. Das Auslaufjahr dient als Übergangsphase, insbesondere dem Abschluss laufender Arbeiten sowie der Suche nach einem Arbeitsplatz.

Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Beschäftigungszeit die akademische Bezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“.

Eine Weiterführung dieses Titels nach Beendigung der Juniorprofessur ist nicht vorgesehen.

#### Absatz 3

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen nach Abschluss der vollen Beschäftigungszeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor hinsichtlich der Möglichkeiten, die akademische Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen oder den Titel "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verliehen zu bekommen, dieselben Möglichkeiten erhalten, die Habilitierten zustehen.

#### Absatz 4

Der neu formulierte Absatz 4 stellt klar, dass Juniorprofessuren auch im Angestelltenverhältnis begründet werden können. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

#### **Zu Nr. 37 a, aa (§ 102 Abs. 1 Satz 2)**

Folgeänderung zu Nr. 6 a (Änderung § 25 Abs. 1 Nr. 1); wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zugeordnet sein.

#### **Zu Nr. 37 a, bb (§ 102 Abs. 1 Satz 4)**

Der Qualifikationsweg auf eine Professur soll ausgeweitet werden und auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter möglich sein. Insoweit ist es erforderlich, diesen Beschäftigten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben.

#### **Zu Nr. 37 a, cc (§ 102 Abs. 1 Satz 6 neu)**

Die Ergänzung in Satz 5 bringt zum Ausdruck, dass es auch möglich sein wird, den Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen zur Bewerbung auf eine Professur auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter zu erbringen.

#### **Zu Nr. 37 b (§ 102 Abs. 3)**

Die Personalkategorie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten entfällt künftig, der Begriff war daher zu streichen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 6 a (Änderung § 25 Abs. 1 Nr.1).

**Zu Nr. 38 (§116 Abs. 3)**

Redaktionelle Änderung, da eine entsprechende Regelung bereits in § 45 Abs. 1 vorhanden ist.

**Zu Nr. 39 (§ 132)**

Die Regelungen im § 132 übernehmen die Formulierungen des § 132 (alt) bezüglich deutscher Grade. Die ausländischen Grade werden in § 132 a neu geregelt.

**Zu Nr. 40 (§ 132 a)**

Die Bestimmungen wurden aufgrund der am 14. April 2000 von der Kultusministerkonferenz beschlossenen "Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen" eingefügt. Ziel der Regelung ist eine Verwaltungsvereinfachung, die zugleich bei den Betroffenen Rechtssicherheit über die Führungsform ihrer Grade, Titel und Hochschulbezeichnungen herstellt.

In Absatz 2 und 3 wird Rechtssicherheit dadurch hergestellt, dass die Führung eines Ehrengrades, Titels oder einer Hochschultätigkeitsbezeichnung ehrenhalber im Inland nur geführt werden darf, wenn die betreffende ausländische Stelle auch zur Verleihung des originären Titels, Grades usw. berechtigt ist. Obliegt z. B. der Hochschule nicht das Recht, Dokortitel zu verleihen, kann der von dieser Hochschule verliehene Ehrendoktorgrad im Inland nicht geführt werden.

Absatz 4 lässt eine Umwandlung der Grade in einen entsprechenden inländischen Grad insbesondere bei Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz zu. Zur Regelung der Voraussetzungen im Einzelnen bedarf es einer Verordnungsermächtigung für das Ministerium. Eine Bewertung durch das Ministerium oder die Gutsachterstelle bei der Kultusministerkonferenz entfällt damit in anderen Fällen.

Absatz 5 Satz 2 verweist ausdrücklich darauf, dass durch Entgelt erworbene Titel nicht geführt werden dürfen. Zuständige Behörden im Sinne der Regelung sind Ordnungsämter, Ausländerbehörden usw.

#### **Zu Nr. 41 (§ 135 neue Fassung)**

Die neu formulierte Vorschrift regelt, dass eine Überleitung des vorhandenen Personals in die neue Personalstruktur nicht stattfindet. Die in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter scheidend entsprechend den bisherigen gesetzlichen Regelungen aus ihren Dienstverhältnissen aus. Das Dienstverhältnis der Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten wird nach Ablauf von drei Jahren, entsprechend dem bisherigen § 220 Abs. 1 LBG, um weitere drei Jahre verlängert, soweit die Leistung der Stelleninhaberinnen und -inhaber positiv bewertet worden ist. Bis zum 31. Dezember 2004 wird den Hochschulen zudem ermöglicht, Oberassistenturen zu begründen. Somit werden denkbare reformbedingte Benachteiligungen für den Personenkreis der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten abgewendet.

#### **Zu Artikel 2, Übergangsvorschrift**

Mit Inkrafttreten der landesgesetzlichen Regelungen zum ProfBesReformG (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und Erlass einer Durchführungsverordnung) ist kein Raum mehr für das bisherige Zweitberufungsverfahren an Fachhochschulen.

#### **Zu Artikel 3, Änderung des Landesbeamtengesetzes**

##### **Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 14 bis 17.

##### **Zu Nr. 2 a (§ 9 Abs. 2)**

Redaktionelle Änderung. Der bisherige Artikel 48 der EG-Vertrages ist durch den Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 (BPA-BULLETIN Nr. 94/1997 S. 1089) in Artikel 39 geändert worden.

**Zu Nr. 2 b (§ 9 Abs. 3)**

Die begriffliche Anpassung ist bedingt durch die Änderung des Hochschulgesetzes. Darüber hinaus werden Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 auch für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ein Beamtenverhältnis berufen werden, zugelassen. Eine entsprechende Erweiterung ist wegen der zunehmenden Internationalisierung der Hochschulen sinnvoll.

**Zu Nr. 3 (§ 41 Abs. 2 Satz 2)**

Die Vorschrift verhindert, dass Beamtinnen und Beamte nach § 41 Abs. 2 Satz 1 aus ihrem Beamtenverhältnis entlassen sind, wenn sie zu wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Zeit ernannt werden. Sie sind statt dessen, wie bisher schon im Fall einer Berufung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. Dies gilt, wie bisher, auch, wenn wissenschaftliche und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Zeit ein Beamtenverhältnis auf Zeit wie z. B. das einer Rektorin oder eines Rektors oder einer Kanzlerin oder eines Kanzlers übernehmen.

**Zu Nr. 4 (§ 54 Abs.1)**

Anpassung an § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung des Versorgungsänderungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926). Die Neufassung trägt der Forderung nach einer zeitgemäßerer Sprachregelung Rechnung, ohne die Notwendigkeit der gesetzlichen Normierung des Inhalts des Begriffs der dauernden Dienstunfähigkeit in Frage zu stellen. Der Regelungsinhalt bleibt dabei unverändert. Gesundheitliche Gründe oder der körperliche Zustand der Beamtin oder des Beamten stehen ihrer oder seiner weiteren Dienstfähigkeit in den Fällen entgegen, in denen die gesundheitlichen Einschränkungen so erheblich sind, dass sie die körperlichen und/oder geistigen Kräfte der Beamtin oder des Beamten in einer Weise schmälern, dass sie oder er nicht mehr zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer oder seiner Dienstpflichten in der Lage ist.

**Zu Nr. 5 (§ 54 a Abs. 1)**

Anpassung an § 26 a Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung des Versorgungsänderungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926). Der Fortfall der Mindestaltersgrenze bewirkt, dass auch jüngere Beamtinnen und Beamte, die noch begrenzt dienstfähig sind, zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, mit verminderter Arbeitszeit weiter beschäftigt werden sollen. Mit der Änderung wird das Ziel der Verstärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ verfolgt.

**Zu Nr. 6 a (§ 57 Abs. 3 neu)**

Aus dem Beamtenverhältnis als Dienst- und Treueverhältnis ergeben sich auch Pflichten, die über die Dauer des aktiven Beamtenstatus hinausgehen und somit Ruhestandsbeamtinnen und -beamte treffen. Ebenso wie aktive Beamtinnen und Beamte verpflichtet sind, an Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit teilzunehmen, sind wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen. Dies wird durch den neu eingefügten Absatz 3 gesetzlich klargestellt. Derartige Maßnahmen sind nur vor Erreichen der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Altersgrenze (Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres) und innerhalb der in Absatz 1 Satz 4 geregelten Frist (zehn Jahre seit Eintritt in den Ruhestand) zumutbar. Bei der Versetzung in den Ruhestand ist die Beamtin oder der Beamte - in der Regel schriftlich - auf diese Pflicht hinzuweisen, es sei denn, dass nach den Umständen des Einzelfalles, z. B. wegen Art und Schwere der Erkrankung, eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht kommt. Die Behörde kann darüber hinaus der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten entsprechende Weisungen erteilen. Auch diese Vorschrift folgt dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“.

**Zu Nr. 6 b (§ 57 Abs. 4 neu)**

Redaktionelle Folge und Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

**Zu Nr. 6 c (§ 57 Abs. 5 neu)**

Anpassung an § 29 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtin-

nen und Beamten auch dann zu reaktivieren, wenn sie nach Verbesserung ihrer Gesundheit und/oder ihres körperlichen Zustands (lediglich) begrenzt dienstfähig im Sinne des § 54 a geworden sind. Auch diese Regelung folgt dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“.

#### **Zu Nr. 7 (§ 93 Abs. 2 Nr. 4)**

Verstößt eine oder ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtin oder versetzter Beamter gegen die in § 57 Abs. 3 (neu) aufgenommene Pflicht, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer oder seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen, so gilt dies als Dienstvergehen (vgl. Nr. 6 a) und kann nach Maßgabe der Vorschriften des Disziplinarrechts verfolgt werden. Gleiches gilt für die in § 57 Abs. 4 (neu) bereits geregelte Pflicht der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten, zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit sich nach Weisung der Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Diese Regelungen sind erforderlich, um die Durchsetzung des Grundsatzes „Rehabilitation statt Versorgung“ zu gewährleisten. Wird gegen die Pflicht, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen, verstoßen, so gilt dies als Dienstvergehen (vgl. Nr. 6 a).

#### **Zu Nr. 8 (§ 96)**

Redaktionelle Anpassung an das Hochschulrahmengesetz, an das Bundeserziehungsgeldgesetz (Gesetz vom 30. November 2000, BGBl. I S. 1638) und an die Änderung des Schwerbehindertenrechts (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Gesetz vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046).

#### **Zu Nr. 9 (§ 201 Abs. 3)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 6 a. Die Verpflichtung aus § 57 Abs. 3 neu und der § 93 Abs. 2 Nr. 5 neu gelten im Übrigen über § 198 auch für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte.

#### **Zu Nr. 10 (§ 208 Abs. 1)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 4.

**Zu Nr. 11 (§ 217 Abs. 1)**

Die auf die Personalstruktur des bisherigen Hochschulgesetzes abstellenden Regelungen werden an die neue Personalstruktur des Hochschulgesetzes angepasst. Diese sieht den Wegfall der Personalkategorie „Wissenschaftliche und Künstlerische Assistentinnen und Assistenten“, „Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure“ und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ sowie die Einführung der Personalkategorie der „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ vor.

**Zu Nr. 12 a (§ 218 Abs. 1)**

Die Änderung in Satz 2 ist bedingt durch eine Anpassung an das Hochschulgesetz sowie durch eine redaktionelle Überarbeitung. Die Änderung in Satz 3 verdeutlicht, dass eine generelle Anwendung auf bestimmte Beamtengruppen nicht möglich ist. Es ist jeweils eine Einzelfall-Entscheidung erforderlich.

**Zu Nr. 12 b (§ 218 Abs. 2)**

S. Erl. zu Nr. 11.

**Zu Nr. 12 c (§ 218 Abs. 3)**

Die Regelung hat aufgrund der Strukturänderungen im Hochschulbereich keine praktische Relevanz mehr und ist daher zu streichen.

**Zu Nr. 12 d (§ 218 Abs. 4 neu)**

Im Zuge der Anpassung an das neue Hochschulrahmenrecht erfolgt eine Neustrukturierung der Regelung. Die einzelnen Verlängerungstatbestände bleiben dabei im Wesentlichen unverändert. Die Vorschrift wird leichter lesbar.

**Zu Nr. 12 e (§ 218 Abs. 6 alt)**

Die Regelung des alten Absatzes 6 wurde in Absatz 4 neu einbezogen. Durch die Streichung des alten Absatzes 3 und die Neuordnung der alten Absätze 5 und 6 ergeben sich im Übrigen redaktionelle Änderungen.

**Zu Nr. 13 (§ 219)**

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neuordnung in § 218 (s. Nr. 12).

**Zu Nr. 14 (Überschrift)**

S. Erl. zu Nr. 11.

**Zu Nr. 15 (§ 220 neu)**

S. Erl. zu Nr. 11. Darüber hinaus werden die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in ein Beamtenverhältnis festgelegt.

**Zu Nr. 16 (Überschriften und §§ 221 und 220)**

S. Erl. zu Nr. 11.

**Zu Nr. 17 (§ 223 Abs. 1)**

Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 HRG gelten die Anrechnungsbeschränkungen der Sätze 5 und 6 nicht für wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Ausnahme ist in § 223 Abs. 1 Satz 2 bisher nicht umgesetzt worden.

**Zu Artikel 4, Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein****Zu Nr. 1 (§ 51)**

Folgeänderung aufgrund der Streichung der §§ 220 und 221 LBG im HSG.

**Zu Nr. 2 a (§ 77 Abs. 1)**

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 23 HSG.

**Zu Nr. 2 b (§ 77 Abs. 4 und 5)**

Klarstellung, dass die Sonderregelungen nicht für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen nach § 117 HSG gelten; beruht auf klarstellender Änderung des § 97 Abs. 2 Satz 2 HSG.

### **Zu Artikel 5, Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes**

Mit der Übertragung des Gebührenwesens auf die Hochschulen als eigene Angelegenheit (§§ 10 und 11) regeln die Hochschulen die Gebührenerhebung durch Satzung. Gleichzeitig sind die Gebührentatbestände des Hochschulgebührengesetzes in das Hochschulgesetz übernommen worden (§ 80 a). Das Hochschulgebührengesetz kann somit aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 6, Änderung des Studentenwerksgesetzes**

Zurzeit des Inkrafttretens des Studentenwerksgesetzes gab es für Studierende noch keine Krankenversicherungspflicht. Sie waren bei Krankheit oder Unfall auf die Hilfe des Studentenwerks angewiesen. Die Aufnahme der Studierenden in den Kreis der Pflichtversicherten durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten von 1975 hat zur Folge, dass die genannten Bestimmungen im Studentenwerksgesetz über Jahre hinweg "leer liefen", ohne dass daraus die Konsequenz gezogen wurde, sie auch formell aufzuheben. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen, durch das eine Begrenzung der Versicherungspflicht bei Studierenden auf das 14. Fachsemester und spätestens das 30. Lebensjahr vorgenommen wurde, erhalten die Vorschriften im Studentenwerksgesetz wieder eine Bedeutung. Jetzt sind wieder Fälle denkbar, in denen Studierende nicht der Versicherungspflicht unterfallen und selbst oder durch die Sozialämter Ansprüche auf Krankenhilfe geltend machen. Das Studentenwerk ist finanziell nicht in der Lage, solche Ansprüche, die vom Umfang her nicht einzugrenzen sind, zu erfüllen.